

Ausfertigung

Aktenzeichen:
C 60/06



Verkündet am: 13. Februar 2008

Müller, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht
Landau in der Pfalz
Zweigstelle Bad Bergzabern**

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. [Redacted Name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Recht [Redacted Name]
[Redacted Address]

2. [Redacted Name]

- Streitverkündete -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted Name] und [Redacted Name]
[Redacted Address]

gegen

[Redacted Name] Vers. AG, vertr. d. d. Vorstandsvors. [Redacted Name]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted Name]
[Redacted Address]

wegen Schadenersatz

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz - Zweigstelle Bad Bergzabern - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 2008 durch Richterin am Amtsgericht N e u

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 883,19 Euro nebst 5 % Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 07.12.2004 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Streitverkündung, mit Ausnahme der Kosten für das aufgrund Beweisbeschlusses vom 08.11.2006 eingeholte Sachverständigengutachten sowie mit Ausnahme der Kosten des Sachverständigen für den Beweisaufnahmetermin vom 11.06.2007, welche niedergeschlagen werden.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung von 1.000,- Euro, welche auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- oder Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden kann, vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die vorläufige Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung von ebenfalls 1.000,- Euro, welche ebenfalls durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- oder Steuerbürge zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden kann, abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung solche Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der Kläger war am 10.09.2004 Halter und Eigentümer eines Fahrzeuges der Marke VW, Typ t 4 Caravelle, amtliches Kennzeichen SÜW-BE 98.

Mit diesem Fahrzeug erlitt der Kläger am 10.09.2004 in Bad Bergzabern schuldlos einen Verkehrsunfall. Zwischen den Parteien ist nicht streitig, dass die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers in vollem Umfang für den dem Kläger entstandenen Schaden einzutreten hat.

Der Unfallschaden, den der Kläger erlitten hat, ist bis auf einen Rest der Mietwagenkosten reguliert.

Der Kläger hat für die Dauer des reparaturbedingten Ausfalls seines Fahrzeugs, wobei im Übrigen unstreitig ist, dass die Reparatur erst einige Wochen nach dem Unfall in Auftrag gegeben wurde, bei der Firma ~~RENT~~ ein Ersatzfahrzeug angemietet, und zwar einen BMW 530 D, der, in Gruppe 7 abgerechnet, Brutto-Mietwagenkosten in Höhe von 1.308,19 Euro produziert hat. Auf diesen Mietwagenbetrag hat die Beklagte vorgerichtlich lediglich 425,-- Euro bezahlt.

Der Kläger verlangt im Wege vorliegender Klage den ihm seiner Meinung nach zustehenden Restbetrag, in dem er vorträgt, die Mietwagenkosten seien angemessen und nicht überhöht es sei ihm, dem Kläger, im Übrigen nicht möglich gewesen, zu einem günstigeren Preis einen Mietwagen anzumieten.

Der Kläger beantragt,

das, worauf im Urteilstenor erkannt wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Mietwagenkosten für überhöht und deshalb nicht in vollem Umfang für "erforderlich" zur Schadensregulierung. Sie verweist auf den - unstreitigen - Umstand, dass es der Kläger seinem Eingeständnis zufolge versäumt habe, sich über die Preise der Konkurrenzanbieter zu informieren, obwohl er hierzu wahrlich genug Zeit gehabt habe. Dies habe dazu geführt, dass der Kläger zu einem überhöhten Preis gemietet habe.

Das Gericht hat zunächst Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, es sei in der Region Bad Bergzabern/Landau nicht möglich gewesen, ein Mietfahrzeug der Gruppe VI für 5 Tage zu einem günstigeren Preis als dem anzumieten, den er bei der Firma [REDACTED] Rent- [REDACTED] habe bezahlen müssen, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Biller, Neustadt.

Der Sachverständige hat sein Gutachten im Beweisaufnahmetermin vom 11.06.2007 erläutert.

Das Gericht hat weiter Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, es sei in der Region Bad Bergzabern/Landau nicht möglich, ein Mietfahrzeug der Gruppe VII für 5 Tage zu einem günstigeren Preis als dem anzumieten, den er, der Kläger, bei der Firma Unix-Rent-Bickel habe bezahlen müssen, durch Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Biller, Neustadt.

Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie des sonstigen Vorbringens der Parteien, insbesondere bezüglich des Inhalts der gewechselten Schriftsätze sowie der dem Gericht übergebenen Urkunden und Unterlagen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in vollem Umfang begründet nach Maßgabe von §§ 623 ff. BGB, 1, 8 ff. StVG.

Zwischen den Parteien ist nicht streitig, dass die Beklagte für den dem Kläger am 10.09.2004 entstandenen unfallbedingten Schaden in vollem Umfang zu haften habe.

Es ist festzustellen, dass die vom Kläger geltend gemachten Mietwagenkosten diesem zu ersetzen, weil sie "erforderlich" waren im Sinne von § 249 BGB und nicht als überhöht angesehen werden müssen.

Zwar ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kläger es versäumt hat, sich über das Preisgefüge der Mietwagenkosten vor Ab-

schluss des Mietvertrages bei der Firma Unix-Rent-Bickel zu informieren.

Allerdings beruft sich der Kläger zu Recht darauf, dass, selbst wenn er Vergleichsangebote eingeholt hätte, es ihm nicht gelungen wäre, ein Mietfahrzeug zu günstigeren Konditionen zu erlangen. Denn aus dem eingeholten Sachverständigengutachten ergibt sich, dass, jedenfalls wenn man unterstellt, dass das fragliche Fahrzeug mit Winterreifen ausgerüstet war, die Preise der Firma Unix-Rent-Bickel nicht höher sind als das "gewichtete Mittel" der Konkurrenzanbieter, denn letzteres liegt bei 1.060,-- Euro, während die Firma ~~Unix-Rent-Bickel~~ dem Kläger "nur" 1.020,-- Euro in Rechnung gestellt hat.

Das Fahrzeug wurde im Zeitraum von 15.11.2004 bis 19.11.2004 gemietet. Dass es keine Winterreifen gehabt haben könnte, behauptet keine der Vertragsparteien.

Die erkennende Richterin hat keine Bedenken, dem eingeholten Gutachten zu folgen, selbst bei Berücksichtigung des Umstands nicht, dass der Sachverständige die entsprechenden Zahlenwerte aus der Schwacke-Liste 2006 entnommen hat. Es wären natürlich die Werte für das Jahr 2004 zugrunde zu legen gewesen, allerdings ergibt sich nach aller Lebenserfahrung, dass im Jahre 2004 die Preise der Firma ~~Unix-Rent-Bickel~~ genauso im Gefüge der Konkurrenzanbieter gelegen haben wie im Jahre 2006, und die Parteivertretern monieren auch diesen Umstand nicht weiter.

Die Klage war in vollem Umfang zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 ff. ZPO, die Entscheidung über die Niederschlagung der Kosten war im Hinblick auf den Umstand, dass dem Sachverständigen zunächst eine dem Mietvertrag nicht entsprechende Fahrzeuggruppe mitgeteilt worden war, niederzuschlagen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus
§§ 708 ff. ZPO.

gez. Neu
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt



⁴¹⁵
Müller, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle